

INHALT:

Coverstory: Bürgerinitiative – Kommission legt vor.....	1
Europäisierung der Investitionspolitik.....	3
Arbeitsprogramm der EK.....	5
Arbeitszeitrichtlinie neu?.....	7
EU 2020 am Nebengleis.....	9
Studienreise China.....	11
Illegalisierte KollegInnen	12
Donauraumstrategie ohne soziale Dimension?	12
EuGH & Hochschulzugang....	14

EDITORIAL

Liebe Leserin! Lieber Leser!

„Weitermachen wie bisher ist ausgeschlossen“ tönt es aus der Kommission. Valentin Wedl weist mit seiner Analyse zur EU-Bürgerinitiative nach, dass die Ansage im Hinblick auf dieses Dossier ernst gemeint sein könnte. Vom Slogan „More of the Same“ dürften hingegen andere aktuelle Politikbereiche dominiert sein: So der gemeinsame Nenner von Frank Ey (Arbeitsprogramm der EK), Doris Lutz (Arbeitszeit-RL) und Norbert Tempel (Leitlinien zu EU 2020) – der neoliberale Diskurs der Wettbewerbsfähigkeit wird fortgesetzt. Daher ist auch nicht zu erwarten, dass neue EU-Kompetenzen sozial- und umweltverträglich gestaltet werden, wie dies Elisabeth Beer am Beispiel Investitionspolitik zeigt. International wird die Perspektive beim China-Reisebericht von Éva Desseffy. Die Praxis transnationaler AN-Vertretung thematisiert unsere Gastautorin Dagmar Rüdemburg anhand der Arbeit für illegalisierte KollegInnen. Dass Freizügigkeit im Sinne des EuGH noch lange nicht freies Studieren bedeutet, entnimmt Lukas Oberndorfer dem Urteil zum belgischen Hochschulzugang.

Ihr Redaktionsteam ♦

EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE: KOMMISSION LEGT VOR

Ende März veröffentlichte die Europäische Kommission ihren legislativen Vorschlag für eine „Verordnung über die Bürgerinitiative“. Die Bezeichnung mutet auf den ersten Blick wohl ähnlich paradox an wie der legendäre Befehl zur Spontaneität. Dahinter steckt jedoch mehr. Das neue partizipativ-demokratische Instrument soll eine Art europäisches Pendant zum österreichischen Volksbegehren werden.

Von Valentin Wedl, AK Wien (valentin.wedl@akwien.at)

Gemäß Art 11 Abs 4 des neuen Vertrags über die Europäische Union (VEU) müssen mindestens 1 Million UnionsbürgerInnen aus einer „erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ hinter einer Europäischen Bürgerinitiative (EBI) stehen. Die näheren Details sind durch europäisches Sekundärrecht zu regeln (siehe EU_Infobrief 5/2009). Das bedeutet, dass die Kommission aufgrund ihres legislativen Initiativmonopols auch den ersten Schritt zu setzen hat.

Und offenkundig beflügelt durch geschürte Bürgernähen-Erwartungen im Zuge des Inkrafttretens des Lisbon-Vertrags sowie angetrieben durch die Prioritäten-Metaphorik der Co-Gesetzgeber Rat und Europäisches Parlament hatte es die Kommission diesmal tatsächlich eilig. Dem Grünbuch vom November 2009 und der darauffolgenden Konsultationsphase (Ende Jänner 2010) folgte nicht etwa die Ankündigung eines möglichen Weißbuchs im Jahre 2012: Nein, innerhalb weiterer zwei Monate – nach dazwischengeschalteter öffentlicher Anhörung (Februar 2010) – legte die Kommission bereits ihren Verordnungsvorschlag auf den Tisch.

Und der Vorschlag enthält einige durchaus positive Ansätze. Gewiss nicht in allen Punkten wurde den Anliegen der BAK entsprochen, die bereits zum Grünbuch umfassend

Position bezogen hatte und damit auch direkt an den zuständigen EU-Kommissar Šefčovič herangetreten war. Allerdings wurden doch etliche Schwachstellen ausgebessert, die noch im Grünbuch als Kommissionspräferenz angeklungen waren.

Der Vorschlag im Detail

Unter Berufung auf ein Gros der Stellungnahmen und im Einklang mit der aus dem Rat bereits durchgeschimmerten Position legt sich die Kommission bei der Zahl der erforderlichen Mitgliedstaaten mit einem Drittel der Mitgliedstaaten fest. In Mindestens neun Mitgliedstaaten müsste mithin eine erhebliche Zahl von Unterschriften erzielt werden. Zu fragen wäre hier jedoch, ob dabei dem Gedanken des Minderheitenschutzes auch ausreichend Rechnung getragen worden ist. So hätten es BürgerInnen erheblich schwer, sich für bestimmte Themen mit zwar europaweiter Tragweite, jedoch primär „nur“ lokaler Betroffenheit der EBI zu bemächtigen (Stichwort Verkehrsreduktionen in einzelnen besonders sensiblen Alpenregionen).

Einen klugen Mittelweg fand die Kommission jedoch bei der Frage, wie viele BürgerInnen in dem betreffenden Mitgliedstaat unterschreiben müssten. Da ein entsprechender Prozentsatz von 0,1 % die Hürde für kleinere Mitgliedstaaten zu einfach

(zB bei Malta gerade 400 Unterschriften), hingegen einer von 0,2 % es für größere wieder zu mühsam erscheinen ließ (zB wären bei Deutschland rund 160.000 Unterschriften erforderlich, um für die Erheblichkeitsschwelle angerechnet zu werden), schlägt die Kommission vor, dass die betreffenden Sitze des Staates im Europäischen Parlament mit dem Faktor 750 multipliziert werden. Im Ergebnis würden mithin Unterschriften reichend von 4.500 (für Malta und Luxemburg) bis 72.000 (für Deutschland) erforderlich sein. Damit in Österreich gesammelte Unterschriften die Erheblichkeitsschwelle übertreffen, wären danach 14.250 Unterschriften erforderlich. Und das ist schaffbar.

Ganz im Sinne der Stellungnahme der BAK soll die *Durchführung* einer EBI auch an „Organisatoren“ ausgelagert werden dürfen. Damit wären zwei Fliegen auf einen Schlag erledigt. Einerseits wären die staatlichen Behörden in der Administration tendenziell entlastet. Andererseits wäre es damit aber auch einem/r BetriebsrätIn möglich, bei seinen/ihren KollegInnen um Unterschriften zu werben und diese zu sammeln. Um Missbräuche zu minimieren, müssten sich UnterstützerInnen klar identifizieren und bestätigen, dass sie die EBI nur einmal unterstützt haben. Bei Manipulationen wären ferner rechtliche Sanktionen vorzusehen.

Auch wenn für *Online-Unterstützungen* besondere Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen sind, ist dieser Form der Unterstützung aufgrund seiner Missbrauchgeignetheit doch mit einem hohen Maß an Skepsis zu begegnen. Die Kommission hält gleichwohl daran fest.

Im Gegensatz zum Grünbuch hat die Kommission mittlerweile auch erkannt, dass ein *Einleitungs- bzw Registrierungsverfahren* erforderlich ist. Hiefür sind einerseits inhaltliche Vorgaben insoweit zu beachten, als jene geplanten Initiativen, die sich entweder eindeutig gegen die Werte der Union richten oder „missbräuch-

lich“ sind, nicht zu registrieren wären. Während erstere Hürde verständlich ist, um etwa einem Zuwiderhandeln gegen das NS-Verbotsgesetz zu begegnen, so sollte zweite Fallkonstellation überdacht werden. Besser und einfacher zu handhaben als eine oftmals auch schwierig nachzuweisende missbräuchliche Verwendung wäre eine quantitative Hürde: zB 10.000 Unterschriften als Grundvoraussetzung für eine Registrierung.

Kein zweites Zulassungsverfahren

Vor diesem Hintergrund ist auch der Ansatz der Kommission wenig sinnvoll, neben der Registrierung (= einem Registrierungsverfahren) *ein weiteres Zulassungsverfahren* vorzusehen, in dem die Frage geprüft werde, ob die Kommission überhaupt befugt sei, zum aufgeworfenen Thema einen Vorschlag zu unterbreiten. Nach dem Vorschlag der Kommission sollten dafür 300.000 Unterstützungsbekundungen vorgelegt werden. Diese Voraussetzung erscheint aber erstens zu hoch, zweitens nach der Registrierung zu spät und drittens für die Kommission haarig. Sie sollte sich – wenngleich „Hüterin der Verträge“ – doch davor hüten, den BürgerInnen (mindestens 300.000) ihre mangelnde Kompetenz auszurichten. Diese Warnung vor der Sinnlosigkeit des eigenen politischen Engagements würde von den BürgerInnen wohl nur schwerlich als juristisches Service dankbar aufgenommen werden.

Gewiss, damit wird gleichzeitig der mögliche Wunde Punkt des gesamten Unterfangens EBI angesprochen. Denn streng genommen hätte die Kommission für viele Vorschläge, die auch ArbeitnehmerInnen unter den Nägeln brennen und vielleicht nur durch eine Änderung der Verträge zu erreichen wären, keine formalen Vorschlagsrechte (wie es der EU-Vertrag für die EBI voraussetzt). Die eigentlich großen und oftmals auch wichtigen brennenden Fragen zur Zukunft der EU wären mithin von der EBI ausgeschlossen.

Andererseits ermöglichen die Grundlagenverträge in aller Regel ein weites Feld an rechtlicher Auslegung, worüber auch die InitiatorInnen einer EBI Bescheid wissen werden.

Schon allein aus diesem Grund sollte sich die Kommission nicht in die Nesseln setzen und einer Gewerkschaft, die etwa eine Korrektur der Rechtsprechung zu den Marktfreiheiten des Binnenmarktes kampagnisieren will, einen juristischen Papiertiger schicken.

Klüger wäre es, diesen Zwischenschritt eines zweiten Zulassungsverfahrens auszulassen. Bereits für die Registrierung bei der Kommission könnte ein Quorum (zB maximal 10.000 Unterschriften) vorgesehen werden. Und die Frage der juristischen Machbarkeit sollte letztlich mit der endgültigen Entscheidung über die weitere Vorgehensweise einer EBI verbunden werden.

Für dieses Überprüfungsverfahren soll der Kommission – nach Abschluss der *höchstens zwölf Monate dauernden* EBI – ein Zeitraum von *vier Monaten* zur Verfügung stehen. Innerhalb dieser Zeit hat sie entsprechend ihrem Vorschlag in einer Mitteilung ihre Schlussfolgerungen sowie ihr weiteres Vorgehen und die Gründe hiefür darzulegen. Dieser Zeitrahmen käme immerhin den BAK-seits geforderten drei Monaten erheblich näher als die meisten bisherigen Ansätze, die bis weit über sechs Monate hinaus gereicht haben. Ein Zyniker, der hier nach dem passenden Zeitrahmen fragt, der nötig sei, um die Ernsthaftigkeit von Überlegungen glaubhaft simulieren zu können.

Schlussfolgerungen

Wir wollen aber weiter im guten Glauben verharren. Auch wenn Vieles noch nicht richtig ausbalanciert erscheint und der eine oder andere Wunde Punkt erst übersprungen werden müsste, scheint dem Vorschlag der Kommission durchaus an Praktikabilität, mithin am Funktionieren des neuen Instruments, gelegen zu sein.

Sowohl die spanische Ratspräsidentschaft als auch das Europäische Parlament wollen die EBI nun energisch vorantreiben. Bei realistischer Sicht ist mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im 2. Halbjahr 2010 zu rechnen. Und bis dahin wird man wohl eine Auseinandersetzung zwischen einem schwelenerleichternden Europäischen Parlament und einem schwelener-schwerenden Rat beobachten können.

Im Hinblick auf die Kommission konnte man immerhin den Eindruck gewinnen, dass bei diesem Dossier die mächtigen Wirtschaftsverbände bislang keinen Stich gemacht haben. Beflügelt von hochgeschraubten Erwartungshaltungen und angetrieben von einer Prioritäten-Metaphorik hat sich die Kommission wohl ein Stück weit auch vom Engagement jener BürgerInnen anstecken lassen, deren Initiative sie selbst zum Han-

deln motivieren soll. Wieder nur ein Zyniker könnte meinen, wer derart um die Nähe der BürgerInnen fleht, bringt in erster Linie seine Distanz zum Ausdruck. Denn vielleicht schlug dabei auch die Einsicht durch, die die Kommission so schön in ihrem aktuellen Arbeitsprogramm nicht frei von Pathos einleitend festgehalten hat „Weitermachen wie bisher ist ausgeschlossen“ (siehe dazu Beitrag von Frank Ey, S. 5).

.♦

DIE KOMMISSION HAT JETZT DIE AUSSCHLIEßLICHE KOMPETENZ FÜR EUROPÄISCHE INVESTITIONSPOLITIK – WAS ÄNDERT SICH IN DER EUROPÄISCHEN HANDELSPOLITIK?

Durch das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon mit 1.12.2009 wurden in Hinblick auf die Gemeinsame Handelspolitik (Art 206 ff AEUV) die EU-Kompetenzen um ausländische Direktinvestitionen erweitert. Die gemeinsame Handelspolitik gestaltet in Zukunft somit auch einheitliche Grundsätze für die europäischen Direktinvestitionen in Drittstaaten. Welche Konsequenzen hat dies für bestehende Abkommen? Und entsteht neuer Handlungsspielraum für langjährige Forderungen der AK, dass nämlich den Investoren künftig neben der Gewährung von Rechten auch Pflichten auferlegt werden?

Von Elisabeth Beer, AK Wien (elisabeth.beer@akwien.at)

Ausländische Direktinvestitionen sind ein heiß umkämpftes Thema

Mit der Vorlage der umfassenden handelspolitischen Strategie „Global Europe“ hat die Europäische Kommission einen Teil der Investitionspolitik in die bilateralen Freihandelsabkommen (FHA) inkorporiert. Mangels direkter Kompetenz der Union war bis dato die Grundlage für Verhandlungen des Kapitels „Niederlassung, Dienstleistungs- und elektronischer Handel“ in den FHA der mit den Mitgliedstaaten abgestimmte Mustertext („Minimum platform on investments for EU FTA's“). Die Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Marktzugang von Direktinvestitionen aus Drittstaaten (Vor-Investitionsphase) durch eine Inländergleichbehandlungs- sowie Meistbegünstigungsklausel. Der Mustertext ist – wie der Titel schon andeutet – ein Minimalkonsens der Mitgliedstaaten darüber,

was in FHA's zu Investitionen enthalten sein soll. Auch wenn er im Ansatz eine progressive Liberalisierung des Marktzugangs für europäische Unternehmen in Drittstaaten verfolgt, fehlt ihm ein Durchsetzungsmechanismus. Ebenso beschreiben die Verpflichtungslisten bloß den langjährigen Status quo in den Mitgliedstaaten.

Die BefürworterInnen von Investitionsabkommen sind in multilateralen Verhandlungsforen gescheitert: MAI – Multilaterale Investitionsabkommen im Rahmen der OECD [1998]; Investitionen in der WTO [2003]. Daher war es für die Kommission möglich, Investitionen – wenn auch wenig „ambitionierte“ – in die bilateralen FHA bereits 2006 zu inkorporieren.

Anders geregelt ist der sogenannte Investitionsschutz der Post-Investitionsphase, also nachdem

der/die ausländische InvestorIn sich im Gastland niedergelassen hat. Länder, in denen multinational tätige Unternehmen ihren Hauptsitz haben, sehen sich seit Anbeginn als Schutzmacht ihrer Wirtschaft. Im Fall eigentumsbeeinträchtigender Maßnahmen wie zB einer direkten oder indirekten Enteignung wird den Unternehmen rechtlicher Schutz über den Heimatstaat eingeräumt. Hierzu schließen die Staaten sogenannte bilaterale Investitionsschutzabkommen (BITs) ab, die den InvestorInnen das Recht einräumen, das Gastland zu klagen. Es gibt 1200 bilaterale Abkommen von EU-Mitgliedstaaten mit Drittstaaten. 190 BITs bestehen allein zwischen den EU-Mitgliedstaaten. BITs werden seit mehr als 50 Jahren abgeschlossen. Mittlerweile gibt es unterschiedliche Generationen und Philosophien. BITs sind den Mitgliedstaaten sehr wichtig, sind diese doch ua ein beliebtes

wirtschaftspolitisches „Mitbringsel“ bei bilateralen Staatsbesuchen.

Wird die Kommission die neue EU-Kompetenz für fortschrittliche Ansätze nutzen?

Die Europäische Kommission hat in ihrem Arbeitsprogramm angekündigt, bald eine Mitteilung zur Zukunft der Investitionspolitik vorzulegen. Zentrales Thema werden die bestehenden BITs sein. Hierbei stellen sich Fragen wie: Wird es einen Bestandsschutz geben? Wie kann Rechtssicherheit und Transparenz für InvestorInnen geschaffen werden? Wie will die Kommission in künftigen bilateralen FHA den Investitionsschutz verhandeln? Dem durch den Rat und das Europäische Parlament zu erstellenden Verhandlungsmandat wird sicherlich ein langes Feilschen und Ringen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorangehen, denn hier gibt es unterschiedliche Ansätze und Positionen zu verteidigen.

Nachhaltige und sozialverträgliche Investitionen absichern

Rechtssicherheit und Transparenz für InvestorInnen sind Anliegen, die auch die Arbeiterkammer mittragen kann. Unsere Kritik am Investitionsschutz setzt an mangelnden InvestorInnenpflichten, intransparenten Streitbeilegungsverfahren und der potentiellen Einschränkung staatlicher Souveränität in Sozial- und Umweltpolitiken an. So fehlen in den derzeitigen Schiedsgerichtsordnungen (ICSID, UNCITRAL) ganz grundsätzliche Mindestanforderungen – wie etwa allgemeine Informationspflichten sowie Mitwirkungsrechte der Zivilgesellschaft. In der Vergangenheit hat es einige Schiedssprüche gegeben, wo Gaststaaten aufgrund sozial- bzw umweltpolitischer Gesetzesmaßnahmen zu hohen Entschädigungszahlungen verurteilt wurden. Die InvestorInnen konnten die

Gesetze als indirekte Enteignungen darstellen. Dies greift weit in die nationalstaatliche Souveränität ein und bedarf einer breiten öffentlichen Diskussion.

Entscheidend für die ArbeitnehmerInneninteressen wird sein, ob die Kommission die Direktinvestitionen in ihre allgemeine Handelspolitik integriert und somit das in den neueren FHA's enthaltene Nachhaltigkeitskapitel auch für Investitionen anwendbar wird. In diesem Kapitel verpflichten sich die Staaten gegenseitig, internationale Mindestnormen wie zB die IAO-Kernarbeitsnormen und Umweltmindeststandards umzusetzen und zu berücksichtigen. Dem ist ein Beschwerdemechanismus – wenn auch ohne Sanktionsmöglichkeiten – angeschlossen. Darüber hinaus hat sich die EU dazu zu bekannt, dass europäischen InvestorInnen auch Pflichten auferlegt werden. Diese haben die Unternehmensverantwortung zu tragen, dass in ihren Tochtergesellschaften, aber auch Wertschöpfungsketten die Mindeststandards eingehalten werden. Um dies auch zu gewährleisten haben sie sich dem international anerkannten Wohlverhaltenskodex „OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen“ zu verpflichten. Die Leitsätze sind thematisch umfassend und enthalten ua Menschenrechte, ArbeitnehmerInnenrechte und -schutz, Umwelt- und Konsumentenschutz.

Grundsätzlich haben die Bestimmungen für Direktinvestitionen über den derzeit von der Kommission gemachten Textvorschlag, der bloß die „Soziale Verantwortung von Unternehmen“ (CSR) anspricht, hinauszugehen. Dieser beruht entsprechend dem CSR-Konzept auf Freiwilligkeit und ist daher in keinsten Weise nachhaltig! ♦

Tipps für ArbeitnehmerInnen in der EU

EU RATGEBER



wien.arbeiterkammer.at


DIE KANN WAS.

Errungenschaften, Defizite, Forderungen
aus Sicht der ArbeitnehmerInnen

EU GLOSSAR



wien.arbeiterkammer.at


DIE KANN WAS.

Download und Bestellung des EU Ratgeber und EU Glossar unter:
<http://wien.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=68&IP=48578&AD=0&REFP=880>

BARROSO-KOMMISSION DIE ZWEITE: ALLES BEIM ALTEN?

Seit Februar 2010 ist die neue Kommission im Amt, nun hat sie ihr Arbeitsprogramm für 2010 veröffentlicht. Maßnahmen gegen die Finanz- und Wirtschaftskrise stehen ganz oben auf der Agenda der Kommission Barroso II. Die Bewahrung der sozialen Marktwirtschaft in Europa, die Bekämpfung der Armut, neue Beschäftigungsmöglichkeiten oder ein ressourcenschonendes Europa finden im Programm aber ebenfalls an prominenter Stelle Erwähnung. Es handelt sich damit durchwegs um Themenfelder, bei denen Maßnahmen von der großen Mehrheit der europäischen Gesellschaft begrüßt werden. Wie die einzelnen EU-Initiativen aber konkret ausgestaltet werden, hängt von den Mehrheiten in den EU-Institutionen ab.

Von Frank Ey, AK-Büro Brüssel (frank.ey@akeuropa.eu)

Aufbruchstimmung?

Die Kommission zeigt sich in der Mitteilung zum Arbeitsprogramm 2010 in Aufbruchstimmung. Gleich zu Beginn stellt sie fest: „Die Krise schlug hart durch“ und weiter „Jetzt heißt es, die Zukunft mit der gleichen Entschlossenheit und Einigkeit anzugehen“. Tatsächlich lassen die in dem Papier genannten Vorhaben Hoffnung aufkommen, dass einige Fehler, die in den letzten Jahren auf EU-Ebene gemacht wurden, korrigiert werden könnten:

Gleich die ersten acht Vorschläge der insgesamt 34 strategischen Initiativen beziehen sich auf die *Bewältigung der Finanzkrise*. Unter anderem soll es Gesetzesvorschläge für Derivate, Credit Default Swaps und Short Selling, Einlagensicherung, Marktmissbrauch und Eigenkapitalanforderungen für Banken geben.

Aus sozial- und beschäftigungspolitischer Sicht sind die Vorschläge zu „neuen Kompetenzen und neuen Beschäftigungsmöglichkeiten“, eine Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut“, die Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie und eine Mitteilung zu Pensionen von besonderem Interesse.

Auch eine Reihe von *Binnenmarktthemen* wie einem europäischen Plan für Forschung und Innovation, ein Energieinfrastrukturpaket, eine Mitteilung zur Zukunft des Verkehrs oder ein Papier zu einem ressourcenschonenden Europa sind als Vorhaben mit großer Bedeutung einzustufen.

Sowohl die bereits veröffentlichten Kommissionsvorschläge als auch die Aktivitäten im Europäischen Parlament und dem Rat holen den/die BetrachterIn aber rasch wieder auf den Boden der Realität zurück:

Der Richtlinienvorschlag der Kommission zu alternativen *Investmentfonds* (darunter insbesondere Hedgefonds) schlägt lediglich eine Registrierung der HedgefondshändlerInnen vor. Das Problem liegt jedoch nicht bei den HändlerInnen, sondern darin, dass mit geringem Mitteleinsatz die Preise von beispielsweise Öl, Getreide oder Kupfer erheblich verzerrt werden können. Die Transparenz dieser Geschäfte lässt darüber hinaus mehr als zu wünschen übrig.

Der vorgeschlagene Text zur *Prospektrichtlinie*, der die zur Verfügung zu stellenden Informationen bei der Emission von Wertpapieren enthält, berücksichtigt die *Bedürfnisse der KleinanlegerInnen* kaum. Im Wirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments wurden die dringend notwendigen Regelungen für die KleininvestorInnen vom Tisch gewischt. Bei der Abstimmung im Ausschuss setzten sich hauptsächlich Änderungsvorschläge durch, die die Interessen der Wirtschaft berücksichtigten. Der Vorschlag enthält nun nur einige Verbesserungen bei den Haftungsbestimmungen für EmittentInnen und Finanzintermediäre, sieht aber nicht einmal die Verpflichtung vor, die Prospekte in der Sprache des jeweiligen Mitgliedstaats zur Verfügung zu stellen.

Einen weiteren Kniefall vor der Wirtschaft spiegelt sich im Richtlinienvor-

schlag der Kommission zur *Arbeitszeit im Straßenverkehr*. Selbstständige LKW- und BusfahrerInnen sollen von den Vorgaben zur Arbeitszeit ausgenommen werden. Unselbstständig Beschäftigte geraten dadurch weiter unter Druck, die Zahl der (Schein-)Selbständigen wird damit weiter steigen. Insbesondere die Verkehrssicherheit, unter anderem durch Übermüdung der LenkerInnen, steht damit auf dem Spiel. Der Rat hat die Ausnahme von Selbständigen von der Richtlinie bereits abgesegnet, im Europäischen Parlament konnte die Position zu dieser Frage bislang noch offen gehalten werden.

Die Kräfteverhältnisse

Ein Blick auf die Mehrheitsverhältnisse in der Kommission, im Rat und im Europäischen Parlament zeigen überdeutlich, dass die wirtschaftsnahen VertreterInnen das Sagen haben:

- In der Kommission stehen 12 der 27 Kommissare der Europäischen Volkspartei, 9 den Europäischen Liberalen und 6 den Europäischen Sozialdemokraten nahe. Damit stammen rund 78 Prozent der Kommissare von wirtschaftsnahen Fraktionen.
- Europäischer Rat: Nach dem Gewinn der Tories in Großbritannien dürften schon bald knapp 72 Prozent der Stimmen auf die wirtschaftsnahen Parteien (Europäische Volkspartei, Europäische Liberale) entfallen. Die Europäischen Sozialdemokraten kommen auf einen Stimmenanteil von knapp 24 Prozent, die sonsti-

gen Gruppierungen halten bei 4 Prozent.

- Im Europäischen Parlament kommen rund 60 Prozent von wirtschaftsnahen Fraktionen, rund 37 Prozent sind dem eher arbeitnehmerInnen-freundlicheren Lager zuzurechnen. 3 Prozent der Abgeordneten sind fraktionslos.

Bereits in den letzten fünf Jahren haben die wirtschaftsnahen Kräfte in den EU-Institutionen dominiert, nach den EU-Parlamentswahlen und der Bestellung der EU-Kommissare hat sich dieser Trend noch einmal erheblich verstärkt.

Politik gegen die Interessen der ArbeitnehmerInnen

Es darf daher nicht verwundern, dass in den kommenden Jahren viele EU-Themen vermutlich in einem sehr wirtschaftsfreundlichen Sinn gelöst werden. Auf der Strecke bleiben vor allem Arbeitszeiten, ArbeitnehmerInnenschutz und Arbeitsbedingungen. Einen Vorgeschmack darauf gibt ein Papier vom ehemaligen bayrischen Ministerpräsidenten, der einer EU-Arbeitsgruppe zum Bürokratieabbau vorsitzt. Er empfiehlt die Deregulierung des europäischen Arbeitsschutzregelwerks, um Verwaltungskosten einzusparen.

Auch die Erbringung von Dienstleistungen der öffentlichen Hand stehen nach wie vor in Gefahr Opfer kommerzieller Interessen zu werden. Die Kommission kündigt für dieses Jahr eine Überarbeitung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse an. Darunter fallen beispielsweise Sozialdienste, die Wasserver- und entsorgung oder die Stromversorgung durch zum Beispiel öffentliche städtische Energieversorger. So manchem wird noch der erste Kommissionsvorschlag zur Regelung des öffentlichen Personennahverkehrs in Erinnerung sein, der zwingend die Ausschreibung aller U-Bahn, -Bus und Straßenbahnlinien vorsah. Von zwingenden Verbraucherstandards oder Beschäftigungsbedingungen war damals keine Rede. Die Verpflichtung zur Ausschreibung konnte damals verhindert werden.

Aus der Krise gelernt?

Mehr als bedenklich ist das angekündigte Grünbuch der Kommission zu den Pensionen. Laut Vorankündigung wird in dem Dokument kein Wort zum öffentlichen Pensionssystem verschwendet. Vielmehr geht es um kapitalgedeckte Pensionen, zu denen es neue Regelungen geben soll. Die Kommission zeigt damit wie es um ihr Kurzzeitgedächtnis bestellt ist – die Finanzkrise liegt für die Brüssler-Behörde offensichtlich schon zu lange zurück.

Rosinenpicken im Verkehr

Im Verkehrsbereich schließlich kündigt die Kommission eine Überarbeitung des so genannten ersten Eisenbahnpakets an. Offiziell geht es nur um eine bessere Rechtsetzung. In der Realität drängen private Konzerne bereits seit Jahren darauf den nationalen Personenschienenverkehr zu liberalisieren. Die Unternehmen sind dabei insbesondere auf die lukrativsten Bahnstrecken aus, um auch in diesem Bereich Gewinne abschöpfen zu können. Der öffentlichen Bahn verbleiben damit die Routen, die wenig oder keinen Gewinn abwerfen. Für den SteuerzahlerInnen bedeutet dieser Liberalisierungsschritt zusätzliche Kosten.

Die nächsten fünf Jahre

Aus ArbeitnehmerInnen- und aus VerbraucherInnensicht sind in den nächsten fünf Jahren leider kaum Fortschritte zu einem faireren und sozialeren Europa zu erwarten. Leider ist mit dem neuen Europäischen Parlament und den neuen KommissarInnen sogar zu befürchten, dass nicht nur nichts beim Alten bleibt, sondern dass es noch viel schwieriger wird Gehör für ArbeitnehmerInnen- und KonsumentInneninteressen bei den EU-Institutionen zu finden. ♦

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Strasse 20-22

Redaktion: Elisabeth Beer, Èva Dessewffy, Lukas Oberndorfer, Iris Strutzmann Norbert Templ, Valentin Wedl (1040 Wien, Prinz Eugen Str 20-22)

Kontakt: Lukas Oberndorfer (lukas.oberndorfer@akwien.at)

Verlags- und Herstellungsort: Wien; Erscheinungsweise: zweimonatlich

Kostenlose Bestellung unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/euinfobrief>

„UMFASSENDE ÜBERPRÜFUNG“ DER ARBEITSZEIT-RICHTLINIE

Die Kommission hat einen Versuch gestartet, die Debatte um eine Revision der Arbeitszeitrichtlinie neuerlich in Gang zu bringen. Ob das Vorhaben gelingen kann, den grundlegenden Wandel der Arbeitsformen und die voraussichtlichen künftigen Anforderungen an die ArbeitnehmerInnen ins Kalkül zu ziehen und zwar in einer den Schutz und die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen gewährleistenden Form, bleibt fraglich. Vor allem dann wenn Flexibilisierungswünsche der Wirtschaft gleichgewichtig anerkannt werden.

Von Doris Lutz, AK Wien (doris.lutz@akwien.at)

Am 24.3.2010 veröffentlichte die EU-Kommission eine Mitteilung, um die im April letzten Jahres gescheiterten Verhandlungen zur Revision der EU-Arbeitszeit-Richtlinie (AZ-RL) neu in Gang zu bringen. Damit begibt sich die EU-Kommission sozusagen nach fünfeinhalb Jahren ergebnisloser Diskussion wieder an den Start. Es beginnt erneut mit der Anhörung der europäischen Sozialpartner und kann mit einer revidierten AZ-RL enden. In der bisherigen Debatte kristallisierten sich vor allem zwei Themen heraus, die eine Einigung unmöglich machten. Das Europäische Parlament (EP) und der Europäische Rat (ER) konnten sich betreffend Opt out und Bereitschaftszeiten auf keine gemeinsame Linie einigen.

Der neue Vorstoß

Die Mitteilung zur Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie¹ startet eine neue Umfrage bei den Europäischen Sozialpartnern, wie eine Revision der AZ-RL ausgestaltet werden soll. Dies erscheint trotz des Scheiterns der Verhandlungen infolge zweier Lesungen und eines Vermittlungsverfahrens nötig. Einerseits besteht in den meisten Mitgliedstaaten keine EU-rechtskonforme gesetzliche Situation. Auch in Österreich gibt es arbeitszeitrechtliche Regelungen, die die Arbeitszeithöchstgrenzen der AZ-RL (iZm der EuGH-Judikatur) überschreiten. Damit ist also der durch die AZ-RL angestrebte Gesundheits- und Sicherheitsschutz der ArbeitnehmerInnen nicht EU-weit und in Einklang mit dem EU-Recht wirksam. Andererseits erscheint der Arbeitgeberseite die bestehende AZ-RL als zu wenig flexibel hinsichtlich Arbeitszeitgestaltung.

Allgemeine Entwicklungen

Zunächst wird in der vorliegenden Mitteilung der Kommission konstatiert, dass es notwendig sei, den grundlegenden Wandel der Arbeitsformen und die voraussichtlichen künftigen Anforderungen an die ArbeitnehmerInnen ins Kalkül zu ziehen und sich nicht einfach noch einmal auf jene Themen zu konzentrieren, die sich in den Verhandlungen 2004-2009 als besonders problematisch erwiesen haben.

In den letzten zwanzig Jahren haben sich folgende generelle Trends herauskristallisiert:

- die durchschnittliche Wochenarbeitszeit sank in der EU von 39 im Jahr 1990 auf 37,8 Stunden im Jahr 2006,
- der Anteil der Teilzeitbeschäftigten stieg von 14% 1992 auf 18,8% im Jahr 2009, während 10% aller Beschäftigten immer noch mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten und nahezu 7% aller Beschäftigten in mehr als einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
- die Destandardisierung von Arbeitszeit nimmt zu. ArbeitnehmerInnenseitig gibt es zunehmend Schwankungen im Verlauf des Jahres oder des Arbeitslebens. Unternehmen flexibilisieren Arbeitszeit durch Gleizeit, Jahresarbeitszeitmodelle, Arbeitszeitkonten und Ermöglichung der Ansammlung von Zeitguthaben,

- der Wettbewerbsdruck steigt,
- die Frauenerwerbsquote hat zugenommen,
- die Wirtschaft entwickelt sich von einer industriebasierten, hin zu einer wissensbasierten,
- Informations- und Kommunikationstechnologien verbessern sich laufend,
- es wächst die Polarisierung zwischen Arbeit, die nicht anhand geleisteter Stunden, sondern anhand der Originalität und Qualität des gelieferten Produkts bewertet wird und jener Arbeit, die als Dienstleistungsroutine massiv repetitiven Charakter aufweist, genauer Kontrolle unterliegt sowie arbeitsintensiv und stressgeniegt ist,
- in der Krise sei das flexible Arbeitszeitmodell Kurzarbeit mit partiellem Lohnausgleich und/oder Kombination mit Schulungsmaßnahmen das geeignete Instrument, um ein jähes Absinken der Nachfrage abzufedern,
- die ungelöste Frage, in welcher Weise eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung, wie sie im Zusammenhang mit der Revision der AZ-RL diskutiert wird (keine Abschaffung des Opt out, Verlängerung der Bezugszeiträume und Nichtanrechnung von sogenannten „inaktiven Arbeitszeiten“ auf die Arbeitszeithöchstgrenzen) die Vereinbarkeit

von Berufs- und Privatleben, die Chancengleichheit oder den Verbleib älterer ArbeitnehmerInnen im Erwerbsleben fördern soll, bleibt allerdings ungeklärt.

Immerhin wird auch angemerkt, dass flexiblere Arbeitszeitgestaltung zu Intensivierung der Arbeit, zu personellen Unterbesetzungen und einer Verlängerung von Arbeitszeiten der Geringqualifizierten führen könne.

„Umfassende Überprüfung“ versus „Kernpunkte einer Überarbeitung“

Die Kommission ist zwar in ihrer Zieldefinition erfreulicherweise nach wie vor primär am Schutz von Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen orientiert. Auch kann gegen die weitere Zielbestimmung der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben (und die Orientierung an den RL über Mutterschaftsurlaub, Elternurlaub und Teilzeitarbeit) keinerlei Einwand erhoben werden. Nur bleibt unklar, wie sich ein individuelles Opt out zB mit dieser Zielsetzung vereinbaren lassen soll.

Ebenso ist das Ziel, Unternehmen, insbesondere den KMUs keine unnötigen Verwaltungslasten aufzubürden, selbstverständlich erstrebenswert. Nur hat die ausführliche Diskussion um die Verwaltungskosten-senkung der letzten Jahre gezeigt, dass eben genau die Kontrolle des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen erheblichen und notwendigen Verwaltungsaufwand verursacht und dabei auch kaum Verwaltungskostenreduktionen möglich sind.

Zunächst werden in der neuen Mitteilung der Kommission nochmals die Kernfragen bei der Anwendung der RL dargestellt. Dies soll der Beginn einer Analyse sein, wie sich die auftretenden Veränderungen der Arbeitsformen auf die Anwendung der derzeitigen AZ-RL auswirken. Die Art der Darstellung erweckt aber nicht die Hoffnung, dass eine Revision der

AZ-RL ArbeitnehmerInnen den gesteckten Zielen näher zu bringen.

Woran die Verhandlungen der letzten Jahre scheiterten:

- Das in der geltenden AZ-RL mögliche individuelle Opt out (AG und AN vereinbaren, dass für sie die Arbeitszeithöchstgrenzen von durchschnittlich 48 Stunden pro Woche nicht gelten sollen), von dem lediglich erwähnt wird, dass es in den letzten Jahren EU-weit erheblich zugenommen habe (5 Mitgliedstaaten nutzen es in allen Branchen, zehn weitere in bestimmten Branchen und zwar solchen, in denen vor allem Bereitschaftszeiten anfallen), wird im vorliegenden Papier kaum problematisiert, war aber bislang der Hauptgrund des Scheiterns der Revision.
- Hinsichtlich Bereitschaftsdienst wurde bisher und wird neuerlich nahegelegt, die „inaktiven“ Zeiten, also jene Zeiten, in denen nicht Arbeit im engeren Sinn verrichtet wird, nicht oder nur prozentuell auf die Arbeitszeithöchstgrenzen anzurechnen.
- Die Bezugszeiten – das sind jene Zeiten, innerhalb deren der wöchentliche 48 Stunden-schnitt durchgerechnet werden darf (Durchrechnungszeitraum) – sind derzeit mit 4 Monaten begrenzt. Für bestimmte Tätigkeiten sind sechs Durchrechnungsmonate möglich und durch Tarifvertrag kann dieser Zeitraum auf 12 Monate ausgedehnt werden. In den bisherigen Verhandlungen einigten sich die Mitgliedstaaten, dass diese Ausweitung auf ein Jahr auch durch gesetzliche Regelungen erfolgen können sollte.

- Und schließlich wurde eine größere Flexibilität beim Ausgleich von nicht gewährten Ruhezeiten angestrebt - ua zur Sicherung der 24-Stunden-Dienste in entlegenen Gebieten. Auch in diesem Punkt hätte uU eine Einigung erzielt werden können. Die Begründung in der vorliegenden Mitteilung, dass dies der Beseitigung des Fachkräftemangels und der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie diene, mutet relativ zynisch an.

Die Fragen der Kommission

Wie ließen sich ausgewogene und innovative Vorschläge zur Arbeitszeitgestaltung entwickeln?

Ist aufgrund des Arbeitsformenwandels die AZ-RL überholt oder schwieriger anzuwenden?

Wie funktioniert die AZ-RL hinsichtlich der 4 Kernfragen?

Wird der Analyse der Arbeitszeitgestaltung und -regelung im Kommissionspapier zugestimmt?

Sollte die Kommission die Initiative zur AZ-RL-Änderung ergreifen (anhand der genannten Ziele und wie tiefgreifend)?

Wünschen die Sozialpartner Verhandlungen im Rahmen des Sozialen Dialogs?

Wie geht es weiter?

Durch die einlangenden Antworten der Sozialpartner will die Kommission eine Entscheidungsgrundlage erhalten, ob die Änderung der AZ-RL notwendig ist. Der zweiten Phase der Sozialpartnerverhandlungen wird die Kommission einen konkreten Regelungsvorschlag unterbreiten. Parallel dazu sollen die Auswirkungen gründlich analysiert werden. Einen konkreten RL-Vorschlag wird es nach Einschätzung des EGB nicht vor Sommer dieses Jahres geben.

Einschätzung

Aus dem vorliegenden Papier können noch keine Schlüsse auf die bevorstehenden Verhandlungen gezogen werden. Schließlich handelt es sich um eine „erste“ Befragung.

Aus der Art der Argumentationsführung, kann aber durchaus abgelesen werden, dass die Kommission zwar die ursprüngliche Zielrichtung der AZ-RL „Schutz und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen“ nicht aus den Augen verloren hat, die Flexibilisierungswünsche der Wirtschaft aber jedenfalls gleichgewichtig anerkennt und damit dem Ungleichgewicht in der wirtschaftlichen Disposition von UnternehmerIn und ArbeitnehmerIn

kein Gegengewicht entgegenzusetzen anstrebt.

Weiters kann man sich fragen, inwieweit sich die Kommission mit diesem Papier auf dem Boden der Europäischen Grundrechtscharta bewegt, die in Art 31 jedem Arbeitnehmer gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen zusichert und ein Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf

bezahlten Jahresurlaub einräumt. Solange nicht mit Deutlichkeit die Abschaffung des individuellen Opt out ins Visier genommen wird, liegt wohl eine Verletzung europäischer Grundrechte vor. ♦

Anmerkungen:

1 ...http://www.parlament.gv.at/PE/EUKP/EU_DE/show.psp?P_EU=EUEIN/29.XXIV/EU_28694.html

EU-2020 AUF SCHIENE, ABER EHER EIN NEBENGLEIS

Der Europäische Rat (ER) hat sich im März 2010 auf die Grundzüge der neuen Strategie für Wachstum und Beschäftigung (EU-2020) geeinigt, die im Juni förmlich angenommen werden soll. Als Schwerpunkte der Strategie legt er fest: **Wissen und Innovation, stärkere Ausrichtung der Wirtschaft auf Nachhaltigkeit, hohes Beschäftigungsniveau und soziale Eingliederung.** Angenommen sind auch die von der Kommission vorgeschlagenen sieben Leitinitiativen der Strategie (Innovationsunion, Jugend in Bewegung, Digitale Agenda, Ressourcenschonendes Europa, Industriepolitik im Zeitalter der Globalisierung, Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten, Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut). Was ist davon zu halten?

Von Norbert Templ, AK Wien (norbert.templ@akwien.at)

Der ER einigte sich weitgehend auf die von der Kommission vorgeschlagenen *Kernziele*:

- Anhebung der Beschäftigungsquote der Altersgruppe 20-64 auf 75 Prozent;
- Steigerung der Ausgaben für Forschung auf 3 Prozent des BIP;
- Verminderung der Treibhausgasemissionen um 20 Prozent, Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 20 Prozent, Erhöhung der Energieeffizienz auf 20 Prozent;
- Allgemeines Bekenntnis zur Reduktion des Anteils der SchulabbrecherInnen und zur Erhöhung des Bevölkerungsanteils mit höheren Bildungsabschlüssen. Konkrete Zahlen sollen im Juni festgelegt werden;

- Allgemeines Bekenntnis zur Förderung der sozialen Eingliederung und zur Verminderung der Armut. Erneute Diskussion im ER im Juni 2010.

Diese Ziele betreffen nach Ansicht des ER die wichtigsten Bereiche, in denen rasche Fortschritte erforderlich sind. Sie sind miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig und sollen durch eine Kombination von Maßnahmen auf nationaler und auf EU-Ebene verfolgt werden.

Ein konkreter Zeitplan soll die *Umsetzung* der Strategie sicherstellen:

- Bis Juni 2010 legen die Mitgliedstaaten auf Basis der Kernziele und in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission (EK) ihre nationalen Ziele fest.
- Der ER wird auf seiner Tagung im Juni 2010 die von EK noch vorzuschlagenden neuen integrierten Leitlinien, einschließlich der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundzüge der Wirtschaftspolitik, beschließen.

gungspolitischen Leitlinien und der Grundzüge der Wirtschaftspolitik, beschließen. Ebenso wird er im Juni 2010 die wesentlichen Hemmnisse für das Wirtschaftswachstum auf nationaler und EU-Ebene definieren, so dass diese bei der Erstellung der nationalen Reformprogramme berücksichtigt werden können. Diese Wachstumshemmnisse werden derzeit von der EK ermittelt.

- Im Herbst 2010 werden die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Reformprogramme darlegen, mit welchen Maßnahmen sie die nationalen Ziele umsetzen werden.
- Bis Oktober 2010 wird die EK die Maßnahmen unterbreiten, die auf EU-Ebene zur Umsetzung der neuen Strategie gesetzt werden müssen.

Die *Verantwortung des Europäischen Rates* wird hervorgehoben:

- Auf Grundlage der Überwachung durch die EK wird der ER einmal jährlich eine Gesamtbewertung über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie vornehmen, wobei eine Prüfung der makroökonomischen und strukturellen Entwicklungen und der allgemeinen Finanzmarktstabilität erfolgen wird.
- Gleichzeitig wird der ER regelmäßig Aussprachen zu Schwerpunktthemen der Strategie führen, zunächst zu Forschung & Entwicklung (Oktober 2010) und Energiepolitik (Anfang 2011).

Die *wirtschaftspolitische Koordinierung* soll sowohl in der Eurozone (Art 136 AEUV) als auch in der gesamten EU (Art 121 AEUV) verstärkt werden. Dazu gehört eine bessere Abstimmung des Zeitplans für die Berichterstattung und Bewertung der nationalen Reformprogramme und der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme. Die Instrumente bleiben jedoch klar getrennt. Der Europäische Rat hebt ausdrücklich hervor, dass der Stabilitäts- und Wachstumspakt an sich und die Zuständigkeit der EU-Finanzminister für die Überwachung des Pakts dadurch nicht berührt werden. Die Einbindung des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente, der *Sozialpartner* und Regionen wird erwähnt, aber nicht weiter konkretisiert.

Ernüchternde Ersteinschätzung

Angesichts der Dimension der Herausforderungen (Finanz- und Wirtschaftskrise, hohe Arbeitslosigkeit, weitgehendes Scheitern der bisherigen Lissabon-Strategie) bleibt das Ergebnis des Gipfeltreffens hinter den Erwartungen zurück. Besonders schmerzt, dass zwei der fünf Kernziele – nämlich Armutsbekämpfung und Steigerung des Bildungsniveaus – noch nicht konkretisiert wurden. Die EK hatte vorgeschlagen, dass bis 2020 die Zahl der armutsgefährdeten

Personen um 20 Mio gesenkt werden sollte. Der Anteil der SchulabbrecherInnen sollte auf 10% reduziert werden und mindestens 40% der jüngeren Generation sollte über einen Hochschulabschluss verfügen, wobei allerdings die Erhöhung der Zahl der HochschulabsolventInnen auch ein in Österreich umstrittenes Ziel aufgrund ungelöster Fragen der Vergleichbarkeit der Bildungsabschlüsse ist. Österreich konnte jedoch durchsetzen, dass die konkrete Zielformulierung „Erhöhung der Personen mit Hochschulabschluss oder *gleichwertigem Abschluss*“ lautet. Insbesondere Deutschland war gegen konkrete Zielvorgaben im Bereich der Armutsbekämpfung. Somit kommt vor allem die soziale Dimension der Strategie zu kurz.

Die Achillesferse der neuen Strategie ist, dass es bei den Zielen keine Lastenteilung geben wird. Mitgliedstaaten, die nahezu oder bereits über bestimmten Zielen liegen, werden sich kaum weiter anstrengen. Jene, die weit darunter liegen, werden wenig Ehrgeiz aufbringen, weil die Kluft zu groß ist. Wenn die Summe der vereinbarten nationalen Ziele das EU-Ziel verfehlt, soll es laut Vorstellung der Kommission nur Gespräche geben, wie die Differenz mit nationalen und EU-Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Wahrscheinlich auf Druck Frankreichs wurde festgeschrieben, dass die Gemeinsame Agrarpolitik „einen bedeutenden Beitrag zur der neuen Strategie“ leisten wird, was für die künftigen Verhandlungen zum EU-Budget ein aus ArbeitnehmerInnen-sicht gefährliches Präjudiz darstellt. Positiv ist jedoch die Erwähnung der Kohäsionspolitik, die den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt fördern soll.

Zu den wesentlichen Mängeln der neuen Strategie zählen aus AK-Sicht jedenfalls:

- keinerlei Hinweis auf die Notwendigkeit einer Nachfragepolitik zur Stärkung der endogenen Wachstumskräfte;

- keine konkreten Ziele zur Gleichstellungspolitik, für ältere ArbeitnehmerInnen oder für Jugendliche, die besonders von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Allenfalls können diese als national festzulegende Sub-Ziele abgeleitet werden, da die konkrete Formulierung lautet: „[es] wird eine Beschäftigungsquote von 75 % angestrebt, auch durch die vermehrte Einbeziehung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmern und Geringqualifizierten sowie die bessere Eingliederung von legalen MigrantInnen“;
- generell wenig Bezugnahme auf das soziale Europa wie faire Einkommens- und Verteilungsverhältnisse, Qualität der Arbeit etc.;
- keine Maßnahmen zum Abbau der ökonomischen Ungleichgewichte in der EU.

Besonders kritisch gilt es die Diskussion über die Wachstumshemmnisse („Bottlenecks“) auf nationaler und EU-Ebene zu verfolgen. Hier scheint ein neuer Überbegriff aufgebaut zu werden, mit dem alle möglichen Struktur-reformen gerechtfertigt werden sollen, die vom Europäischen Rat bereits vorsorglich als „entscheidend für einen starken und nachhaltigen Aufschwung und für die Zukunftsfähigkeit des europäischen Sozialmodells“ hervorgehoben werden. Bezeichnend ist, dass das größte Wachstumshemmnis in Europa – die Nachfrageschwäche – keine Erwähnung findet.

Wie geht es weiter?

Die Kommission ist sehr ambitioniert. Noch im Mai sollen die Mitgliedstaaten in Brüssel in Abstimmung mit der Kommission ihre jeweiligen nationalen Ziele beschließen. Mittlerweile hat die Kommission auch ihren Vorschlag für die neuen integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung vorgelegt, die im Juni vom Europäischen Rat beschlossen werden sollen. ♦

+++Schwerpunkt China+++

EINE STUDIENREISE IN DAS LAND DER 1,3 MILLIARDEN MENSCHEN

„weltumspannend arbeiten“ hat im März eine vierzehntägige Studienreise für österreichische BetriebsrätInnen und ExpertInnen der Gewerkschaften nach China organisiert. Éva Dessewffy nahm für die AK Wien an der Reise teil und fasst ihre Eindrücke zusammen.

Von Éva Dessewffy, AK Wien (eva.dessewffy@akwien.at)

Ziel der Reise war es – neben Betriebsbesuchen in österreichischen Niederlassungen, chinesisch-österreichischen Joint Ventures und rein chinesischen Produktionsstätten – vor allem Kontakt zu ArbeitnehmerInnenvertretungen und Gewerkschaften sowie Nichtregierungsorganisationen aufzunehmen. Darüber hinaus haben wir auch SozialwissenschaftlerInnen und VertreterInnen der österreichischen, aber auch deutschen Botschaft sowie der österreichischen Handelsdelegation getroffen. Die Reise ist Teil eines Projekts, das durch die Austrian Development Agency (ADA) gefördert wird.

Auf der Suche nach Regeln und Strukturen mussten wir im Laufe der 14 Tage immer wieder feststellen, dass das chinesische System nicht nur sehr fassettenreich ist, sondern dass als gesichert erscheinende Antworten bei nächster Gelegenheit wieder in Frage gestellt wurden. So hatten viele von uns am Ende der Reise den Eindruck, dass eine beantwortete Frage zwanzig unbeantwortete nach sich zieht. Zum Beispiel wollten wir wissen, ob die Einrichtung von ArbeitnehmerInnenvertretungen in Unternehmen verpflichtend ist. An rechtlichen Vorgaben fehlt es nicht, so ist etwa das seit 2008 in Kraft befindliche Arbeitsvertragsrecht mit entsprechenden Bestimmungen zur Hand. Demnach müssen unternehmensinterne Regelungen, die Interessen der ArbeitnehmerInnen betreffen (Arbeitslohn, Arbeitsstunden, Pausen, Urlaub, Arbeitssicherheit, Hygiene, Versicherung, MitarbeiterInnenschulungen usw.) mit der ArbeitnehmerInnenvertretung erörtert werden. Daraus müsste eigentlich folgen, dass es in

jedem Unternehmen auch BelegschaftsvertreterInnen geben sollte. Allerdings gab es in den sechs Unternehmen, die wir während unserer Studienreise besuchten, lediglich in zwei eine Belegschaftsvertretung, in einer Seidenfabrik in Suzhou und beim Joint Venture Lenzing Fibers mit Nanjing Chemical Fibers.

Die Seidenfabrik ist ein gut gehendes Staatsunternehmen, das die kommunistischen Strukturen beibehalten hat. Geduldig hat die Vorsitzende des Arbeitskomitees, die gleichzeitig auch die Funktion der Personalchefin inne hat, unsere Fragen beantwortet. Unter anderem erfuhren wir, dass das Arbeitskomitee¹ trotz Wirtschaftskrise 2009 eine 4%-ige Lohnsteigerung mit dem Management aushandeln konnte. Bei Monatslöhnen von lediglich 2000 – 3000 Renminbi (rund 200 – 300 €) und stark steigenden Lebensmittel- und Wohnungskosten, ist das auch notwendig. Eine weitere chinesische Besonderheit ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert: Laut Statuten und in der Praxis ist das Arbeitskomitee nämlich im Vorstand dieses Staatsunternehmens vertreten. Außerdem konnte für die zu 70 % aus Frauen bestehende Belegschaft ein vergleichsweise hoher Sozialschutz erreicht werden. ArbeitnehmerInnen verfügen hier nicht nur über drei gesetzlich vorgeschriebene, sondern über insgesamt fünf Versicherungen: Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pensions- und Mutterschutzversicherung. Interessant ist auch, dass die Frauen in diesem Betrieb bei der Entlohnung bevorzugt werden: Sie verdienen mehr als ihre männlichen Kollegen.

Die Vorsitzende des Arbeitskomitees meinte, dass die Doppelfunktion als Belegschaftsvertreterin einerseits und als Personalleiterin des Unternehmens andererseits belastend für sie sei, da es nicht immer leicht sei einen guten Mittelweg zu finden. Das Abschlussresümee der Vorsitzenden zeigt ferner, dass die Personalunion zu einer hoher Identifikation mit dem Staatsunternehmen führen dürfte. „Geht es dem Unternehmen gut, geht es auch den Beschäftigten gut“ – ein Slogan, der uns bekannt vorkommt. ♦

Anmerkungen:

¹ ... Arbeitskomitees sind ArbeitnehmerInnenvertretungen in den Unternehmen, oft hört man auch den Begriff Unternehmensgewerkschaft.

+++China-Schwerpunkt+++

In den kommenden Nummern des EU-Infobriefes planen wir Beiträge zu folgenden Themenbereichen:

- WanderarbeitnehmerInnen
- Außenhandelspolitik
- Österreichische Unternehmen in China
- Beschäftigungsverhältnisse, Lohnfindung, Sozialleistungen
- Die Kommunistische Partei, der Allchinesische Gewerkschaftsbund, Provinzgewerkschaften, Arbeitskomitees und deren Verhältnis zueinander.

+++ArbeitnehmerInnenvertretung transnational+++

ILLEGALISIERTE IN MÜNCHEN – VER.DI WILL ZUR VERBESSERUNG IHRER LEBENSUMSTÄNDE BEITRAGEN

Von Dagmar Rüdensburg, Landesfachbereichsleiterin Besondere Dienstleistungen ver.di Bayern (sans-papiers.muenchen@verdi.de)

Nach Schätzung von ExpertInnen gibt es in München etwa 30.000 – 50.000 Menschen, die aus verschiedenen Gründen illegalisiert sind, d.h. sie haben keinen Aufenthaltsstatus. Sie müssen „schwarz“ arbeiten, sind nicht krankenversichert, haben riesige Probleme bei der Wohnungssuche, haben kein Konto, sind von sozialen Leistungen ausgeschlossen und müssen immer damit rechnen, dass sie aufgegriffen und abgeschoben werden. Wenn sie Arbeit haben, werden sie miserabel bezahlt oder sie werden ganz um ihren Lohn betrogen.

Vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus können wir nicht hinnehmen, dass ArbeitgeberInnen die ungesicherte Situation der Illegalisierten nutzen, um die Menschen um einen angemessenen Lohn zu betrügen. Wir vom ver.di-Fachbereich Besondere Dienstleistungen haben uns deshalb entschlossen, Beratung für diese Menschen anzubieten. Wir haben dafür im Vorfeld Kontakte mit sozial engagierten Menschen und Organisationen aufgenommen. Die arbeitsrechtliche Beratung kann ja nur einen Teil der vielfältigen Probleme lösen. Die medizinische Beratung und Versorgung machen unentgeltlich die „Ärzte der Welt“ und die Aufenthaltsfragen (für die wir zu wenig Erfahrung haben) bearbeiten andere Organisationen. Auf diese Weise haben wir ein ganz gutes Netzwerk, mit dem wir etwas für diese Menschen tun können. Auch mit dem Amt für Integration in München gestaltet sich die Zusammenarbeit positiv – auch die haben kein Interesse daran, dass Menschen ohne Papiere z.B. nicht gesundheitlich versorgt werden.

Obwohl wir die Beratung erst seit März durchführen, können wir schon jetzt feststellen, dass die Lebensumstände der Illegalisierten katastrophal sind. Die Schwierigkeit der Beratung liegt darin, dass wir oft unterhalb der offiziellen Ebene handeln müssen – schließlich wollen wir nicht, dass die Ausländerbehörde alarmiert wird. Leider bedeutet gegenwärtig Illegalisierung gleich Kriminalisierung. Allerdings ist es nicht mehr so, dass die Unterstützung Illegalisierter – ohne sie zu melden – verboten ist. Z.B. müssen LehrerInnen, die Kinder von Menschen ohne Aufenthalt unterrichten, diese nicht mehr den Behörden melden. Das hat unsere Beratungstätigkeit natürlich erleichtert. Denn auch innerhalb der Gewerkschaften ist es durchaus nicht unumstritten, in diesem Bereich tätig zu werden. Unser Ziel ist aber nicht nur, die Situation dieser Menschen zu verbessern, wir wollen auch politisch etwas ändern. Ein Beispiel: in München hat sich eine Art TagelöhnerInnenmarkt entwickelt. Die Menschen stehen an verschiedenen bekannten Plätzen, Arbeitgeber holen sich da Leute für ein paar Stunden Beschäftigung (LKWs abladen, Bauarbeiten, Recyclinggewerbe, Landwirtschaft). Wir wollen nun vom Stadtrat verlangen, dass wenigstens in dieser Gegend Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden, damit die Menschen sich ab und zu erholen können. Die KollegInnen berichten bereits von Vorfällen, dass sie vor den Cafés oder Geschäften von den BesitzerInnen verjagt werden. Dieser TagelöhnerInnenmarkt wird zunehmen, viele BulgarInnen und RumänInnen, die ja erst mal ohne Aufenthaltsberechtigung einreisen können, werden ihre Arbeitskraft nur auf diese Weise anbieten können. Da sehen wir die Gefahr, dass der alltägliche Rassismus begünstigt wird und wollen die Stadt München dazu bringen, ihre Verantwortung für eine solidarische Stadtgesellschaft wahrzunehmen. ♦

EU-STRATEGIE FÜR DEN DONAURAUM – WAS BRINGT SIE?

Auf Initiative von Österreich und Rumänien hat die Kommission den Auftrag erhalten, eine makroregionale Strategie für die Donauanrainerstaaten zu erarbeiten. Der Donauraum folgt damit dem Beispiel der EU-Ostseestrategie, die bereits auf Schiene ist¹. Was können wir – ArbeitnehmerInnen dieser Makroregion – uns von der Strategie erwarten?

Von Elisabeth Beer, AK Wien (elisabeth.beer@akwien.at)

Der Donauraum ist sehr heterogen

Die Donauregion erstreckt sich von Deutschland im Westen bis zur Ukraine im Osten über 14 Länder – darunter acht EU-Mitgliedstaaten – und hat rund 100 Millionen Einwoh-

nerInnen. Die enormen sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede sind augenscheinlich! So wird Moldawien gemeinhin als Armenhaus Europas bezeichnet. Am anderen Ende des Spektrums stellt Deutschland als „Exportweltmeister“ die größte wirt-

schaftliche Macht der Region dar. Das große soziale Gefälle manifestiert sich in Arbeitsmigration von Ost nach West – ob unter legalen oder, wenn nicht anders möglich, illegalen Umständen. Umweltprobleme wiederum werden von der Donau fluss-

abwärts getragen. Die sozialen und umweltpolitischen Spannungen sind sicherlich die Herausforderungen der Zukunft.

EU-Strategie für den Donauraum ist im Entstehen

Zur Erarbeitung der EU-Strategie hat die Europäische Kommission einen umfassenden Kommunikationsprozess eingeleitet. Als Auftakt hat die Kommission ein Papier vorgelegt, welches den Handlungsspielraum grob abstecken soll. Drei thematische Schwerpunkte gliedern 17 Themen, wobei alleine 10 Themen sich mit Umwelt und Kommunikationssystemen befassen. Die Themen, die unter „Stärkung der sozio-ökonomischen, humanen sowie institutionellen Entwicklung“ angeführt werden, decken wiederum ein breites Spektrum von Donauidentität, Roma-Gesellschaft und Wettbewerbsfähigkeit ab. Arbeitsmarkt, sowie Bildung und Gesundheit werden unter einem Unterpunkt abgehandelt.

Bis zum Sommer werden Beiträge, Projektideen und Vorstellungen gesammelt. In fünf Großveranstaltungen in den EU-Hauptstädten dieser Region werden bzw. wurden Konferenzen zu unterschiedlichen Themen veranstaltet. Eingeladen wird bzw. wurde neben den VertreterInnen der Länder und Regionen auch die Zivilgesellschaft. Eine öffentliche Konsultation der Kommission gab den Stakeholdern sowie BürgerInnen die Möglichkeit, die ihnen wichtigen Themen unmittelbar zu artikulieren. Österreich hat einen koordinierten Beitrag vorgelegt. Zum Jahresende will die EU-Kommission einen entsprechenden Aktionsplan vorlegen, über den die Mitgliedstaaten voraus-

sichtlich Anfang 2011 entscheiden wollen.

Doch einen eigenen Geldtopf für die EU-Strategie wird es in dieser Finanzperiode – also bis 2013 – nicht geben. Projekte sind im Rahmen der Transeuropäischen Zusammenarbeit (Strukturfondsgelder für TEZ) bzw. mit den Westbalkanstaaten im Rahmen von den bestehenden EU-Programmen (zB Vorbeitrittshilfen) umzusetzen. Damit konkurrieren mögliche Donauraumstrategie-Projekte mit den bereits geplanten TEZ-Projekten – oder es wird ein Etikettenschwindel betrieben.

Die soziale Dimension ist unterbeleuchtet!

Sowohl der Themenauftritt der Kommission als auch der auf Bundes- und Länderebene koordinierte österreichische Beitrag vernachlässigt die soziale Dimension. Gewiss ist der Umweltpolitik „rund um die Donau“ eine hohe Priorität einzuräumen, da Probleme wie Verunreinigungen, Hochwasserschutz und Schiffbarkeit nur in Zusammenarbeit gelöst werden können. Auch waren die Umwelthanliegen, wie schon bei der EU-Ostseestrategie, die sich auf diesen Aspekt beschränkt, ausschlaggebend für die Initiative. Die soziale Dimension hat aber aus unserer Sicht als horizontales Thema im Brennpunkt aller Sektorpolitiken zu stehen. Es besteht nämlich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Umweltbedrohungen und den sozialen Bedingungen in der Region! Nur mit steigender sozialer Sicherheit und Bildung können ganz grundlegende umweltpolitische Maßnahmen auch von der breiten Bevölkerung mitgetragen werden.

Als Grundlage für soziale Maßnahmen ist die Situation der Erwerbsbevölkerung entlang der Donau im Detail zu betrachten. Denn diese ist auch Ursache für sozio-ökonomische Trends und – in deren Folge – für Spannungen am Arbeitsmarkt. Voraussetzung für eine soziale und wirtschaftliche Annäherung sind starke Gewerkschaften und ArbeitgeberInnenverbände, die Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen verhandeln können. Doch gerade in Osteuropa sind die sozialpartnerschaftlichen Institutionen teilweise marginalisiert. Daher ist der „Capacity building“ Priorität einzuräumen, um die Grundvoraussetzungen für funktionierende sozialpartnerschaftliche Arbeitsbeziehungen zu schaffen.

Das „soziale Dilemma“ ist besonders gut auf der internationalen Wasserstrasse Donau zu veranschaulichen: unterschiedliche Regelungen ergeben für die Binnenschifffahrt ein Eldorado für Unternehmen, die auf Kosten der Beschäftigten und ihrer Arbeitsbedingungen diese umgehen wollen. Daher hat es ein Ziel der EU-Strategie zu sein, dass jedes Schiff welches die Donau befährt, klare und rasch kontrollierbare Bestimmungen im technischen und sozialen Bereich erfüllt.

Derzeit läuft noch der Kommunikationsprozess. Wir können noch hoffen, dass sich Gewerkschaften und Zivilgesellschaft anderer Ländern lautstark einbringen und fordern, die sozialen Herausforderungen der Zukunft anzugehen. ♦

Anmerkungen:

¹ ...Die EU-Ostseestrategie ist beim Europäischen Rat am 29./30. Oktober 2009 in Stockholm von den Staats- und Regierungschefs angenommen worden.

OFFENLEGUNG GEMÄSS § 25 MEDIENGESETZ

Medieninhaber und Hersteller: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Str. 20-22

Präsident: Mag. Herbert Tumpel

Aufgabenstellung: Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen

Blattlinie: Der AK Infobrief EU_International informiert über aktuelle Themen der Europäischen und internationalen Politik, und liefert dazu fachlich fundierte Analysen und Kommentare. Besonderes Augenmerk wird auf für ArbeitnehmerInnen relevante Themen gelegt. Der AK Infobrief EU_International will damit zu einer qualifizierten politischen Diskussion zu europäischen und internationalen Fragen beitragen und dabei die Interessen österreichischer ArbeitnehmerInnen in die öffentliche Debatte einbringen

DURCHBRUCH FÜR EMANZIPATIVE BILDUNGSPOLITIK? – DAS EUGH-URTEIL ZUM BELGISCHEN HOCHSCHULZUGANG

Die österreichischen Printmedien feierten das jüngst ergangene Urteil zum belgischen Hochschulzugang (EuGH 13.4.2010 Rs C-73/08, Bressol) mit Titeln wie „Quoten für ausländische Studenten zulässig“. Auch die – aufgrund des Andranges deutscher Studierender eingeführte – MedizinerInnen-Quote an den österreichischen Universitäten sei daher gerechtfertigt. Eine nähere Analyse des Urteils offenbart allerdings ein widersprüchliches Bild. Das Ziel einer emanzipativen Bildungspolitik konnte den EuGH nicht überzeugen: Ein demokratischer und offener Hochschulzugang kann einen Eingriff in das Europarecht nicht rechtfertigen.

Von Lukas Oberndorfer, AK Wien (lukas.oberndorfer@akwien.at)

Die Ausgangslage

Die französische Gemeinschaft in Belgien¹ verfügt – ähnlich wie Österreich – über einen weitgehend freien Hochschulzugang. Verhältnismäßig unabhängig von sozialer Herkunft oder schulischem Erfolg können Studierende ohne Barrieren (Studiengebühren, Numerus-Clausus-Beschränkungen, Aufnahmeprüfungen und Kontingentierungen) eine akademische Ausbildung verfolgen, die durch öffentliche Mittel finanziert wird. Anders gestaltet sich die Lage im weder sprachlich noch räumlich weit entfernten Frankreich. Dieser Umstand führt dazu, dass viele französische Studierende – insbesondere im Bereich von neun medizinischen und paramedizinischen Studiengängen – nach Belgien ausweichen. Nach Abschluss des Studiums kehren die meisten französischen AbsolventInnen wieder in ihr Herkunftsland zurück, um dort eine Beschäftigung aufzunehmen. Allein im akademischen Jahr 2005/06 betrug der Anteil nicht belgischer Studierender in den erwähnten Studiengängen zwischen 78% und 86%. Aufgrund dieser Ausgangslage erließ die Regierung der französischen Gemeinschaft 2006 ein Dekret, durch das die Anzahl der nicht-ansässigen Studierenden auf 30% beschränkt wurde.

Klage und Vorlagefrage

Durch diese Bestimmungen sahen sich die französischen Staatsbürger Bressol und Chaverot in ihrem Recht auf Nichtdiskriminierung (Art 18 AEUV) und Freizügigkeit (Art 21 AEUV) beeinträchtigt und erhoben daher beim belgischen Verfassungs-

gerichtshof Klage. Das oberste Gericht setzte das Verfahren aus, um den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens hinsichtlich der europarechtlichen Zulässigkeit des Dekretes zu befragen. Da der Eingriff in die oben genannten Rechte unstrittig besteht, machten sich die belgischen HöchstgerichtInnen – wohl nicht zuletzt aufgrund des in der belgischen Verfassung garantierten freien Zuganges zu Bildung – auf die Suche nach einem zulässigen Rechtfertigungsgrund. Das Vorliegen eines solchen hat nämlich die europarechtliche Konsequenz, dass die beschränkende staatliche Maßnahme (hier die Quote) aufrecht erhalten werden darf. Das Verfassungsgericht verlangte daher ua die Klärung der Frage, ob die Beschränkung für nicht-ansässige Studierende damit gerechtfertigt werden könne, dass anderenfalls ein MedizinerInnenmangel und dadurch eine Gefährdung der Qualität des öffentlichen Gesundheitssystems drohe. Alternativ wurde die Prüfung eines weiteren Rechtfertigungsgrundes aufgeworfen: Unter Berufung auf den von den Vereinten Nationen angenommenen Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der die Unentgeltlichkeit des Hochschulunterrichts einfordert (Art 13 Abs 2 lit c), fragte das Verfassungsgericht, ob die Aufrechterhaltung eines breiten und demokratischen Zuganges zur Bildung, die Maßnahmen rechtfertigen könne.

Quote zulässig? – Die Latte liegt hoch

Welche Argumente im daraufhin ergangenen Urteil des EuGH führten

nun zu dem medialen Resümee, dass die belgische und österreichische Quotierung des Hochschulzuges europarechtlich unproblematisch sind? Nicht unwesentlich für diese Einschätzung dürfte sein, dass das Gericht in zwei Punkten den Schlussanträgen der Generalanwältin widerspricht.

Zum einen qualifiziert es die belgischen Maßnahmen nur als mittelbare Diskriminierung. Dadurch steht dem Gericht eine Palette an ungeschriebenen Rechtfertigungsgründen zur Verfügung. Wäre das Gericht hingegen von einer unmittelbaren Diskriminierung ausgegangen, wäre eine Rechtfertigung nach der bisherigen Rechtsprechung ausgeschlossen gewesen: Denn eine unmittelbare Diskriminierung kann nur mittels ausdrücklicher Ausnahmebestimmungen der Verträge gerechtfertigt werden – diese sieht der verfahrensgegenständliche Tatbestand (Art 18 AEUV) allerdings nicht vor.

Zum anderen – und darin liegt wohl das ausschlaggebende Moment für die Einschätzung der Medien – sah der EuGH eine Beschränkung des Zuganges für Studierende aus anderen Mitgliedstaaten als gerechtfertigt an, sofern dies für den Schutz der öffentlichen Gesundheit notwendig ist. Allerdings legt das Gericht die Latte für ein Gelingen einer solchen Rechtfertigung äußerst hoch. Das Besondere liegt dabei nicht darin, dass der EuGH von den Regierungen der Mitgliedstaaten den Nachweis fordert, dass die entsprechenden Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, um das angestrebte Ziel des Schutzes der öffentlichen Ge-

sundheit zu erreichen. Denn dieses Prüfungsschema wendet das Gericht gebetsmühlenartig an, wenn es die Zulässigkeit einer eingreifenden Maßnahme prüft. Auffällig ist vielmehr, dass das Gericht sehr hohe und detailreiche Anforderungen für diese Verhältnismäßigkeitsprüfung (Eignung und Erforderlichkeit) entwickelt: Zum einen muss die Rechtfertigung auf einer „objektiven, eingehenden und auf Zahlenangaben gestützten Untersuchung“ beruhen und mittels „zuverlässiger, übereinstimmender und beweiskräftiger Daten nachweisen“, dass die öffentliche Gesundheit tatsächlich gefährdet ist (Rn 71). Dabei ist die Zahl jener belgischen AbsolventInnen zu berücksichtigen, die planen, ihren Beruf im Ausland auszuüben sowie jene AkademikerInnen einzubeziehen sind, die nicht in der französischen Gemeinschaft in Belgien studiert haben, jedoch planen, sich in derselben niederzulassen. Zum anderen ist die Quotierung des Hochschulzuganges erst dann erforderlich und damit rechtmäßig, wenn Anreize für AbsolventInnen geschaffen werden nach Abschluss des Studiums in Belgien zu verbleiben. Darüber hinaus sind zuerst Maßnahmen zu treffen, um außerhalb der französischen Gemeinschaft ausgebildete Berufsangehörige, zu einer Niederlassung zu bewegen (Rn 78).

Schon ein kurzes Nachdenken über diese Anforderungen lässt erkennen, dass eine Rechtfertigung der Quotierungen äußerst voraussetzungsreich ist. Entgegen der medialen Darstellung erachtet das Gericht die Beschränkungen für nicht ansässige Studierende auch nicht als generell zulässig. So lässt sich etwa eine Quote für das Publizistikstudium wohl kaum mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit rechtfertigen. Zusammenfassend lässt sich daher in der Rechtsprechung des EuGH keine Abkehr von seiner bisherigen Judikatur-Linie erkennen: Mit seiner konsequenten Gleichbehandlungsrechtsprechung garantiert er den diskriminierungsfreien Zugang zu – durch politischen Entscheidungen – knapper werdenden öffentlichen Gütern. Damit macht er neoliberaler wie nationalstaatlicher Bildungspolitik ein stillschweigendes Diskursangebot, in dem er den (vermeintlichen) Rahmen für folgendes das Argument liefert: „Wir müssen beim europäischen Trend der Zugangsbeschränkungen im Bildungsbereich mitziehen, sonst werden wir überschwemmt!“

Freizügigkeit durch freien Zugang?

Dass in der Rechtsdogmatik immer auch alternative Lösungen enthalten sind, wird anhand der Vorlagefrage

zum Rechtfertigungsgrund eines demokratischen und offenen Hochschulzuganges deutlich. In seinem Urteil fegt der EuGH in fünf knapp gehaltenen Randnummern (83-88) diese Möglichkeit argumentativ vom Tisch. Dadurch unterlässt er es die Mitgliedstaaten daran zu erinnern, unter welchen Bedingungen sie noch in den 1960er Jahren eine „Freizügigkeit“ der Studierenden am besten verwirklicht sahen: „Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung [des Rechts eines jeden auf Bildung] der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss.“² Eine rechtsdogmatisch denkbare Lösung. Unter den Vorzeichen neoliberaler Bildungspolitik und Judikatur allerdings nicht viel mehr als rechtspolitische Utopie. ♦

Anmerkungen:

¹ ...So der Name des französischsprachigen Gliedstaates des belgischen Bundesstaates.

² ... Art 13 Abs 2 lit c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen